



Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

Merkblatt für Bauherren

Sehr geehrte Bauherrin,
sehr geehrter Bauherr,

um einen reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten, möchten wir Ihnen mit diesem Merkblatt wichtige Informationen für Ihr Bauvorhaben geben:

Benutzung und Verunreinigung der Straße

Das Lagern von Baugeräten und Baumaterialien (Kies, Sand, Steine usw.) auf öffentlichen Flächen ist grundsätzlich untersagt. Nicht nur wegen möglicher Einschränkungen im Straßenverkehr, sondern auch wegen möglicher Beschädigungen der öffentlichen Anlagen. Der Bauherr ist verpflichtet, eine etwaige Straßenverunreinigung unverzüglich wieder zu beseitigen. Insbesondere beim Bauaushub ist auf die öffentliche Sicherheit und Sauberkeit zu achten. Für entstandene Schäden an Straßen, Bordsteinen und Straßenlampen haftet der Bauherr.

Benötigen Sie einen Teil des öffentlichen Bereichs, z.B. zum Abstellen eines Baukrans, ist eine **verkehrsrechtliche Genehmigung** durch das Landratsamt Tübingen, Abt. Verkehr erforderlich. Einen Antrag hierzu finden Sie unter www.neustetten.de unter der Rubrik „Bauen und Gewerbe“ / „Rund ums Bauen“.

Wasserversorgung

In den meisten Grundstücken liegt bereits ein Wasseranschluss bereit. Sollte kein Anschluss vorhanden sein, ist dieser bei den **Stadtwerken Rottenburg**, nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung Neustetten, auf eigene Kosten zu beantragen.

Ohne Zustimmung der Gemeinde darf in den öffentlichen Verkehrsraum nicht eingegriffen werden.

Der Bauwasser- und Gebäudeanschluss ist durch den Bauherrn ebenfalls bei den **Stadtwerken Rottenburg** auf eigene Kosten zu beauftragen.

Dem Bauherrn sind Arbeiten an der Trinkwasserleitung im Bereich der Hauptleitung ohne Rücksprache mit der Gemeinde untersagt.

Das während der Bauzeit verbrauchte Wasser kann durch einen Bauwasserzähler oder mit einer Pauschale abgerechnet werden. **Bitte teilen Sie mit, wie die Abrechnung erfolgen soll und ab wann Bauwasser bezogen wird.**

Nach Beendigung der Bauarbeiten bzw. vor dem Einzug muss bei der Gemeinde der Einbau eines Wasserzählers einschl. Verplombung beantragt werden. Die Mitarbeiter des Bauhofs werden dann umgehend den Zähler an den vorinstallierten Wasserzählerbügel anbringen.

Wegen des Anschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz weisen wir zudem auf das beiliegende „**Merkblatt für den Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz**“ hin.

Sollten Sie Zisternenwasser außer für die Gartenbewässerung als Brauchwasser im Haushalt verwenden, beachten Sie bitte das „**Merkblatt für den Betrieb von Zisternen**“.

Abwasserbeseitigung

Für die Abwasserbeseitigung ist auf eigene Kosten eine Fachfirma zu beauftragen. Sofern ein getrenntes Kanalsystem (Tagwasserkanal & Schmutzwasserkanal) im betreffenden Baugebiet vorhanden ist, erfolgt eine Abnahme der Kanalanschlüsse durch die Gemeinde bzw. eine von der Gemeinde beauftragten Fachfirma. Die Kosten für die Abnahme sind vom jeweiligen Bauherren zu tragen.

Sicherung gegen Rückstau (Rückstauklappe)

Nach § 20 der Abwassersatzung der Gemeinde Neustetten müssen Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) tiefer als die Straßenoberfläche liegen, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

Müllbeseitigung

Nach Einzug in das neue Gebäude müssen Sie Ihren Haushalt zur Müllbeseitigung anmelden und einen Müllbehälter beantragen. Dies können Sie beim Bürgerbüro im Rathaus Neustetten erledigen.

Kaminfeger

Die Abnahme von Kaminen und Feuerungsanlagen erfolgt durch den zuständigen Kaminkehrer. Es ist daher sinnvoll, sich frühzeitig mit dem Kaminkehrer in Verbindung zu setzen.

Einfriedungen

Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt Ihr Grundstück bepflanzen, hinterfragen Sie bitte bei der Gemeindeverwaltung, ob es Vorschriften bezüglich der Einfriedung gibt. Oft sind im Bebauungsplan Höhen festgesetzt oder es sind festgelegte Sichtdreiecke von sichtbehindernder Bepflanzung und Einfriedung freizuhalten.

Hinweis

Bitte informieren Sie Ihren Bauunternehmer über die vorgenannten Bestimmungen und treffen Sie entsprechende Vorkehrungen.